



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 23.01.2009 – 9. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SATZUNG

75. 1. Änderung der Neuverlautbarung des Satzungsteils „Studienrecht“

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

76. Erteilung der Lehrbefugnis

SATZUNG

75. 1. Änderung der Neuverlautbarung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner auf Vorschlag des Rektorates die Änderungen der Neuverlautbarung des Satzungsteils „Studienrecht“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30. 11. 2007, 8. Stück, Nr. 40, in der nachfolgenden Satzung genehmigt:

Dissertationen

§ 16. (1) Studierende sind berechtigt, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen. Das Thema der Dissertation ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. Die Betreuung durch mehrere betreuungsbefugte Personen ist zulässig. Finden Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Dissertation bereit ist, hat die oder der Studienpräses diesen Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer auf Grund eines schriftlichen Exposés des oder der Studierenden zuzuweisen. Die Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Organisationseinheiten sind berechtigt, sich über die Vergabe von Themen zu informieren.

(2) *bleibt unverändert.*

(3) Die oder der Studienpräses ist nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter gemäß Abs. 2 berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z. 1 Universitätsgesetz 2002 oder einer den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung einer Dissertation heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis nach § 103 Universitätsgesetz 2002 gleichwertig ist.

(4) Zur Beratung der oder des Studienpräses, der betroffenen Studienprogrammleitungen, der Studierenden und Betreuenden werden Doktoratsbeiräte, die aus betreuungsbefugten Personen gemäß Abs. 2 oder 3 bestehen, eingerichtet. Ein Doktoratsbeirat ist für ein oder mehrere Dissertationsgebiete oder ein größeres Teilgebiet eines Dissertationsgebiets in einem Curriculum zuständig. Die Anzahl der Doktoratsbeiräte pro Curriculum, die jeweilige Größe und der Bereich ihrer Tätigkeit werden von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der betroffenen wissenschaftlichen Organisationseinheiten festgelegt. Die Mitglieder der Doktoratsbeiräte werden von den Leiterinnen und Leitern der betroffenen wissenschaftlichen Organisationseinheiten nach Anhörung der Fakultätskonferenz für zwei Studienjahre entsendet. Der für ein Dissertationsvorhaben fachlich zuständige Doktoratsbeirat kann zu einem eingereichten Dissertationsvorhaben eine Stellungnahme abgeben.

(5) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés, das die Zielsetzungen, die Methoden, einen Zeit- und einen Finanzplan enthält, bei der oder dem Studienpräses einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 6 sinngemäß.

(6) Die Präsentation des Dissertationsvorhabens darf entfallen oder die Öffentlichkeit darf von der Präsentation ausgeschlossen werden, wenn besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche (z.B. patentrechtliche) Interessen der Studierenden bzw. der das Dissertationsvorhaben betreuenden Personen vorliegen und auf Grund des Exposés eine ausreichende Entscheidungsgrundlage vorliegt. Auch in diesem Fall ist die Teilnahme der studienrechtlich zuständigen Organe und des fachlich zuständigen Doktoratsbeirats an der

Präsentation zulässig. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der öffentlichen Präsentation und ohne Stellungnahme des Doktoratsbeirates erfolgen. Über die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelungen im Einzelfall oder entsprechende generelle Regelungen entscheidet die oder der Studienpräses nach Anhörung der Studienprogrammleitung.

(7) Auf Basis des Exposé, der Präsentation und der damit verbundenen Diskussion sowie nach einer etwaigen innerhalb von zwei Wochen nach der Präsentation oder der Entscheidung gemäß Abs. 6 der oder dem Studienpräses zu übermittelnden schriftlichen Stellungnahme des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates entscheidet die oder der Studienpräses über die Genehmigung des Dissertationsvorhabens. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie ausdrücklich erteilt wurde oder wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Präsentation oder nach der Entscheidung gemäß Abs. 6 die Ablehnung erfolgte. Wird vom Doktoratsbeirat eine Stellungnahme eingebracht, verlängert sich die Entscheidungsfrist der oder des Studienpräses um zwei Wochen. Die oder der Studienpräses darf ein Dissertationsvorhaben nur auf Basis von fachlich begründeten Stellungnahmen des zuständigen Studienprogrammleiters oder der zuständigen Studienprogrammleiterin und des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates ablehnen. Sie oder er hat vor dieser Entscheidung den Studierenden und den vorgesehenen Betreuerinnen und Betreuern Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Stellungnahmen und zur Gegenstellungnahme zu geben. Die Aufforderung zur Gegenstellungnahme unterbricht die Entscheidungsfrist. Gegen die Ablehnung eines Dissertationsvorhabens steht als Rechtsmittel die Berufung an den Senat zu.

(8) Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung, die die konkrete Ausgestaltung des Doktoratsstudiums auf Basis der rechtlichen Grundlagen, insbesondere des studienrechtlichen Teils der Satzung und der Curricula festlegt und dokumentiert. Die Dissertationsvereinbarung ist zwischen den Studierenden und den betreuenden Personen abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch das zuständige studienrechtliche Organ. Im Falle der Inanspruchnahme von Sach- oder Geldmitteln der Organisationseinheit ist deren Verfügbarkeit von der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit zu bestätigen. Die Vereinbarkeit zwischen Dissertationsvereinbarung und den Verträgen, die zur Herstellung von Beschäftigungsverhältnissen zur Universität geschlossen wurden, ist zu beachten. Ebenso ist die Vereinbarkeit zwischen Dissertationsvereinbarungen und dem Studium im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogramms (z.B. Initiativkollegs oder Doktoratskollegs des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) zu beachten.

(9) Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(10) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den

Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

(11) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern gemäß § 16 Abs. 2 und 3 dieses Satzungsteiles zur Beurteilung zuzuweisen. Wenn die oder der Studienpräses die Bestellung der Beurteilerinnen und Beurteiler nicht im Sinne des § 4 des Satzungsteils „Studienpräses“ an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter übertragen hat, ist vor der Bestellung das Einvernehmen mit der zuständigen Studienprogrammleiterin oder dem zuständigen Studienprogrammleiter herzustellen. Die oder der Studierende und die betreuenden Personen haben ein Vorschlagsrecht. Auf Wunsch des oder der Studierenden kann der zuständige Doktoratsbeirat Vorschläge erstatten. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 7 sinngemäß.

(12) *entspricht dem bisherigen Abs. 6.*

(13) *entspricht dem bisherigen Abs. 7.*

(14) *entspricht dem bisherigen Abs. 8*

(15) Nach der erfolgreichen Absolvierung aller im Curriculum und in der Dissertationsvereinbarung vorgeschriebenen Leistungsnachweise und der positiven Beurteilung der Dissertation haben Studierende eine kommissionelle Abschlussprüfung abzulegen, in deren Rahmen die Ergebnisse der Dissertation öffentlich zu präsentieren sind (Defensio). Weitere Regelungen können im Curriculum festgelegt werden. Bei der Festlegung des Prüfungsstoffes ist auf den thematischen Zusammenhang mit der Dissertation Bedacht zu nehmen. Geltend gemachte besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen sind im Rahmen der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Für die Durchführung der Prüfung sind die einschlägigen Bestimmungen dieses Satzungsteils anzuwenden. Nach der erfolgreichen Absolvierung der Abschlussprüfung ist das Studium abgeschlossen.

Veröffentlichungspflicht

§ 17. (1) Die Veröffentlichungspflicht nach § 86 Universitätsgesetz 2002 ist durch Vorlage der wissenschaftlichen Arbeit in gedruckter sowie in geeigneter elektronischer Fassung anlässlich ihrer Einreichung zu erfüllen. Nach der verpflichtenden elektronischen Einreichung können die Studierenden die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit auf elektronischem Wege ausschließen. Die Dissertation ist jedenfalls bis zur Absolvierung der Defensio gemäß § 16 Abs. 15 dieses Satzungsteils den zuständigen studienrechtlichen Organen, den Mitgliedern des Prüfungssenats und dem Doktoratsbeirat auch elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(2) *bleibt unverändert.*

(3) *bleibt unverändert.*

Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

§ 18. (1) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten (Richtlinie des Rektorats in der jeweils geltenden Fassung, derzeit vom 31. Jänner 2006, Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2005/06, 15. Stück, Nr. 112). Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, zu kontrollieren. Nähere Bestimmungen trifft die bzw. der Studienpräses im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Senat.

(2) *bleibt unverändert.*

(3) *bleibt unverändert.*

In-Kraft-Treten von Studienplänen und Curricula

§ 26. (1) Nach Genehmigung des Beschlusses der Curricular-Kommission durch den Senat sind Curricula (Erweiterungcurricula) und Änderungen von Curricula (Erweiterungcurricula) und Studienplänen im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundzumachen.

(2) Curricula treten mit dem auf die Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(3) Erweiterungcurricula werden zunächst befristet für sechs Semester mit Verlängerungsmöglichkeit nach positiver Evaluierung eingerichtet. Erweiterungcurricula treten abweichend mit dem auf ihre Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Semesterbeginn (1. Oktober oder 1. März) in Kraft. Bei Inkrafttreten mit Beginn des Sommersemesters hat die Verlautbarung des Erweiterungcurriculums spätestens am 31. Jänner im Mitteilungsblatt zu erfolgen.

(4) Die Änderung eines Studienplans oder Curriculums (Erweiterungcurriculums) tritt mit Semesterbeginn des auf die Verlautbarung folgenden Semesters in Kraft (jeweils 1. März oder 1. Oktober).

(5) *entspricht dem bisherigen Abs. 3.*

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27. (1) *bleibt unverändert.*

(2) *bleibt unverändert.*

(3) § 16 in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002, 9. Stück, Nr. 75 vom 23. Jänner 2009 gilt für Doktoratsstudien gemäß § 54 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 und tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft. Für die übrigen Doktoratsstudien ist bis zu deren Auslaufen § 16 in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002, 8. Stück, Nr. 40 vom 30. November 2007 anzuwenden.

(4) § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 26 treten mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats:
C l e m e n z

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

76. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 19.1.2009, Zl/Habil 02/219/2007/08, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Mag. Dr. Irmtraut Maral-Hanak** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach **„Afrikawissenschaften und Internationale Entwicklung“** erteilt.

Mit Bescheid vom 19.1.2009, Zl/Habil 02/239/2007/08, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Dipl.-Chem. Dr. Jean-Luc Mieusset** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach **„Organische Chemie“** erteilt.

Der Rektor:
Winckler

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.